

## 2. Abschnitt: Gesetzlichkeit und Geltung des Strafrechts

### § 3: Die Gesetzlichkeit des Strafrechts (Tatbestandsfunktionen)

**Fall:** A schleppt eine Parkbank auf den Bürgersteig, durch die Passanten behindert werden (BVerfGE 26, 41).

§ 360 Abs.1 Nr.11 StGB (alte Fassung): Mit Geldstrafe bis zu ... oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

(§ 118 Abs.1 OWiG: ...wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen...)

#### I. Begriffliche Abgrenzung: „Tatbestand“ und „Sachverhalt“

Der *Tatbestand* umschreibt die gesetzlich festgelegten Merkmale, die zur Begehung einer bestimmten Straftat erfüllt sein müssen. Vgl. etwa § 212 Abs. 1: Verursachung des Todes eines anderen Menschen. Für den Tatbestand gelten, da er Voraussetzungen der Strafbarkeit bestimmt, die Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips (dazu unter II.).

Der *Sachverhalt* ist demgegenüber der Begriff für die konkrete Lebenswirklichkeit, also eine Situation, die unter einen gesetzlichen Tatbestand (s.o.) subsumiert werden kann. Beispiel: A schlägt im Streit auf seinen missgünstigen Nachbarn N ein; N bleibt leblos am Boden liegen.

#### II. Gesetzlichkeitsprinzip:

Die Gesetzlichkeitsprinzip des Strafrechts besagt, dass die Annahme einer Straftat wie auch die Verhängung von Strafe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen: Keine Strafe, keine Straftat ohne (vorheriges) Gesetz (*nulla poena, nullum crimen sine lege*), Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, Art. 7 Abs. 1 EMRK (vgl. auch BVerfGE 45, 363 [370 f.]; 78, 374 [381 f.]).

Das Gesetzlichkeitsprinzip erfüllt eine **rechtsstaatliche Garantiefunktion**, die durch vier Regeln konkretisiert wird:

- **Verbot des Gewohnheitsrechts** (*nullum crimen sine lege scripta*)
- **Rückwirkungsverbot** (*nullum crimen sine lege praevia*)
- **Bestimmtheitsgebot** (*nullum crimen sine lege certa*)
- **Analogieverbot** (*nullum crimen sine lege stricta*)

⇒ Alle Verbote gelten nur zu Lasten des Täters!

Durch **Gewohnheitsrecht** dürfen weder Straftatbestände gebildet noch bestehende zu Lasten des Täters abgewandelt werden. Unter Gewohnheitsrecht versteht man das „Recht, das nicht durch förmliche Satzung, sondern durch längere tatsächliche Übung entstanden ist, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine sein muss und von den beteiligten Rechtsgenossen als eine verbindliche Rechtsnorm anerkannt wird“ (BVerfGE 22, 114 [121]; näher Dreier, Staatslexikon, 7. Aufl. 1986, Bd. 2, Spalten 1059 ff.).

Das **Rückwirkungsverbot** betrifft die zeitlich rückwirkende Begründung und Verschärfung von Strafe (vgl. BGH NJW 1993, 141 [147]). Es gilt nach h.M. nicht für prozessuale Regelungen (soweit es nicht um Vertrauensschutz geht) sowie für Verjährungsvorschriften (vgl. BVerfGE 25, 269; 46, 188 [192]). Gem. § 2 Abs. 6 StGB gilt das Rückwirkungsverbot ferner nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. auch BGHSt 5, 168 [173]; 24, 103). Schließlich betrifft das Rückwirkungsverbot nach h.M. auch nicht die Änderung einer (bislang) feststehenden Rechtsprechung (BVerfG NStZ 1990, 537; BGHSt 21, 157 ff.; *Schreiber* JZ 1973, 713 ff.; krit. *Neumann* ZStW 103 [1991], 331 ff.).

Das **Bestimmtheitsgebot** soll vor Willkür schützen und erfordert, dass der Gesetzgeber die Deliktstatbestände so eindeutig wie möglich festlegt (BVerfGE 92, 1 [12]; zur Problematik von Generalklauseln vgl. etwa *NK-Hassemer/Kargl* § 1 Rn. 16 ff.; *Roxin* AT I § 5/67 ff.).

Das **Analogieverbot** untersagt es, ein Strafgesetz über seinen durch Auslegung ermittelten Wortsinn hinaus anzuwenden (BVerfGE 92, 1; BGHSt 29, 129 [133]).

Vom Analogieverbot werden alle strafbarkeitsbegründenden Voraussetzungen eines Delikts einschließlich der Regelungen über die Rechtsfolgen (Strafen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung) erfasst (vgl. BGHSt 6, 85; 11, 324; 18, 136 [140]; *Krey* ZStW 101 [1989], 838).

**Abgrenzung zur Auslegung:** Bei der Auslegung wird der Anwendungsbereich eines Strafgesetzes durch Ermittlung seiner sprachlichen Bedeutung festgelegt. Die Analogie dient (insbesondere im Zivilrecht) der Schließung von Regelungslücken, also der Ausweitung des Anwendungsbereichs eines Gesetzes auf nicht mehr von seinem Wortsinn erfasste Fälle.

#### **Übliche Auslegungsmethoden:**

- *grammatikalische* Auslegung (Wortsinn);
- *historische* (subjektive) Auslegung (legislatorische Motive);
- *systematische* Auslegung (Sinnzusammenhang im gesetzlichen Kontext);
- *teleologische* (objektive) Auslegung (Sinn und Zweck des Gesetzes).

*Literaturhinweise* (zur Auslegung): *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 11. Aufl. 2010, S. 115 ff.; *NK-Hassemer/Kargl* § 1 Rn. 104 ff. m.w.N.